

## BESCHWERDEVERFAHREN DER EBERSPÄCHER GRUPPE

### VERFAHRENSORDNUNG FÜR HINWEISGEBENDE

#### I. Einführung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 LkSG ist Eberspächer verpflichtet, ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach Maßgabe der §§ 8, 9 Abs. 1 LkSG zu implementieren. In dieser Verfahrensordnung legen wir die Vorgehensweise für die Abgabe und Behandlung von Hinweisen fest.

#### II. Wer kann Verstöße melden?

Unser Beschwerdeverfahren steht jedermann offen, insbesondere allen Beschäftigten von Eberspächer und seiner unmittelbaren Lieferanten, aber auch Betroffenen oder sonstige Dritte.

#### III. Was kann gemeldet werden?

Gemeldet werden können Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln von Eberspächer im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten in der Lieferkette entstanden sind.

#### IV. Wo können Hinweise abgegeben werden?

Der Hinweis kann über das Hinweisgebersystem **Eberspächer Speak Up** kostenfrei und rund um die Uhr abgegeben werden. Mehrere Sprachen stehen zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem kann über die Eberspächer-Homepage (Unternehmen – Verantwortung und Nachhaltigkeit – Compliance) oder direkt über den folgenden Link <https://eu.deloitte-halo.com/whistleblower/website/Eberspacher> erreicht werden.

Die bereitgestellten Informationen werden vertraulich behandelt. Zur Sicherstellung dieser Vertraulichkeit werden die Daten in zertifizierten Rechenzentren in der EU gehostet. Der Schutz personenbezogener Daten wird gewährleistet. Zusätzlich werden umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen wie die 2-Faktor-Authentifizierung implementiert.

Bei der Abgabe einer Meldung über Eberspächer Speak Up hat der Hinweisgeber die Möglichkeit, den Sicherheitsgrad für seine Identitätsangaben zu wählen: Er kann zwischen „vertraulich, aber nicht anonym“ (personenbezogene Daten werden im Bericht offengelegt) oder „vertraulich (eingeschränkt)“ (Daten werden nur gegenüber dem Betreiber des Systems, jedoch nicht gegenüber Eberspächer offengelegt) oder „anonym“ (Identität wird in keiner Phase des Verfahrens offengelegt) wählen. Darüber hinaus ist auch eine postalische Meldung an Eberspächer Gruppe GmbH & Co KG, Group Compliance, Fritz Müller Straße 107, 73760 Esslingen am Neckar oder per E-Mail an: [compliance@eberspaecher.com](mailto:compliance@eberspaecher.com) möglich.

Auch ein persönlicher Hinweis gegenüber Führungskräften, Local Compliance Officer (LCO), Division Compliance Officer (DCO) oder dem Chief Compliance Officer (CCO), insbesondere für unsere Beschäftigten, ist möglich.

## **V. Wie wird mit Hinweisen umgegangen?**

Nach Eingang der Meldung enthält der Hinweisgeber innerhalb von sieben Arbeitsstage eine Eingangsbestätigung. Sofort nach Eingang der Meldung wird sie an den Chief Compliance Officer bzw. seinen Stellvertreter weitergeleitet. Im Falle einer Zuordnung zu einem Geschäftsbereich wird zusätzlich der Division Compliance Officer der betroffenen Division eingebunden. Wichtige Fälle werden im Compliance Committee erörtert. Es wird geprüft, ob die Meldung ausreichende Informationen für eine Untersuchung enthält. Ist das nicht der Fall, wird der Hinweisgeber über den gewählten Kontaktweg um weitere Informationen gebeten. Ist die Kontaktaufnahme nicht möglich, bleibt die Rückmeldung aus oder werden weiterhin keine ausreichenden Informationen erteilt, wird der Fall geschlossen.

Liegen ausreichende Ermittlungsansätze vor, wird der Sachverhalt unter Wahrung der strengen Vertraulichkeit untersucht, ggf. wird eine Fachabteilung des Unternehmens einbezogen. Hierbei wird die Vermeidung von Interessenkonflikten beachtet. Im Verlauf der Ermittlung wird der Sachverhalt mit dem Hinweisgeber erörtert, soweit dies möglich ist. Gegebenenfalls kann er auch um weitere Informationen gebeten werden. Über das Ergebnis der Untersuchung wird der Hinweisgeber informiert.

Ergibt die Untersuchung hinreichende Anhaltspunkte für ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder über einen diesbezüglichen Verstoß, wird eine Lösung zur Abhilfe durch die zuständige Fachabteilung erarbeitet. Soweit dies möglich ist, wird der Hinweisgeber in die Lösungsfindung einbezogen. Je nach Lage des Falles kann dem Hinweisgeber ein Verfahren zur gütlichen Beilegung angeboten werden.

Umsetzung und Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen werden von den zuständigen Personen nachverfolgt.

## **VI. Wie werden Hinweisgeber geschützt?**

Jegliche Benachteiligungen, Bestrafungen, Anfeindungen oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber werden von Eberspächer nicht toleriert.

Sollte der Hinweisgeber aufgrund seiner Meldung Einschüchterungen oder Repressalien erfahren, bitten wir ihn, sich unverzüglich an das Eberspächer Speak Up zu wenden oder anderweitig Kontakt mit Eberspächer aufzunehmen.